

SATZUNGEN
des Verbandes
land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
Niederösterreichs

(Stand: gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 23. Juni 2021)

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Verein führt den Namen „Verband land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Niederösterreichs“ und die Kurzbezeichnung Land & Forst Betriebe Niederösterreich und hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet, insbesondere aber die Bundesländer Niederösterreich und Wien.

§ 2

Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Vertretung und Förderung all jener wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der Mitglieder, die für sie bei der Führung von land- und/ oder forstwirtschaftlichen Betrieben samt ihren Nebenbetrieben relevant sind, wozu insbesondere die Wahrung der Freiheit des Eigentums an Grund und Boden zählt.

§ 3

Tätigkeit des Verbandes

Zur Erreichung seines Zweckes widmet sich der Verband insbesondere den im folgenden aufgezählten Tätigkeiten:

1. Interessenvertretung:

Der Verband verfolgt die für die zu § 2 genannten Interessen relevanten Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Medien, um – allenfalls im Zusammenwirken mit anderen Interessenvertretungen insbesondere aber als Mitglied der Land & Forst Betriebe Österreich – auf die günstigstmögliche Entwicklung der rechtlichen und (wirtschafts-)politischen Rahmenbedingungen für die Mitglieder hinzuwirken.

2. Wissenschaftsförderung:

Der Verband verfolgt die fachliche Entwicklung der für die Land- und Forstwirtschaft maßgeblichen Wissenschaftsgebiete und fördert im Interesse der Mitglieder im Einzelfall Studien und Erhebungen insbesondere zu Fragen

- a) der land- und/oder forstwirtschaftlichen Produktion
 - b) des Absatzes land- und forstwirtschaftlicher Produkte
 - c) der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen einschließlich der (eigentums-) rechtlichen und steuerlichen Fragen
 - d) der Jagd und Fischerei
 - e) der Denkmalpflege
 - f) der Nutzung und Optimierung von für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe interessanten Nebenbetrieben (Bioenergie, etc.)
- 3.) Rechtsdurchsetzung:
Der Verband unterstützt in Anlassfällen, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht, Mitglieder in zum Schutz des Eigentums geführten Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren.
- 4.) Öffentlichkeitsarbeit:
Der Verband leistet in geeigneter Weise – insbesondere zur Förderung der zu 1. genannten Tätigkeit – Öffentlichkeitsarbeit.
- 5.) Service:
Der Verband bietet – soweit es die personelle Ausstattung des Sekretariats erlaubt – den Mitgliedern Serviceleistungen in Form von Informationen, insbesondere über die im Sinne der Punkte 1. und 2. durchgeführten Tätigkeiten, an.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

- 1.) Ordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen nach Maßgabe folgender Bestimmungen sein:
 - a) Eigentümer land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe
 - b) Pächter oder Nutzungsberechtigte land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe
 - c) Personen, deren Mitarbeit im Verband in besonderem Maße wertvoll erscheint.
- 2.) Als außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche die Aufgaben des Verbandes in besonderem Maße zu unterstützen vermögen.
- 3.) Ehrenmitglied können Personen werden, die in der Vollversammlung des Verbandes in Würdigung ihrer Verdienste für den Verband hiezu ernannt werden.

- 4.) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist weiters der gleichzeitige Beitritt zu den Land & Forst Betrieben Österreich. Mit der Beitrittserklärung zum Verband land- und forstwirtschaftliche Betriebe Niederösterreichs ist auch die Beitrittserklärung sowie die Schiedsvereinbarung zu den Land & Forst Betrieben Österreich zu übermitteln, welche vom Verband land- und forstwirtschaftliche Betriebe Niederösterreichs an diesen weitergeleitet werden. Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme der Ehrenmitglieder erfolgt durch mit 2/3 Mehrheit zu fassenden Beschluss der Vollversammlung. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) mit dem Tode einer natürlichen oder der Liquidierung einer juristischen Person,
 - b) mit dem Austritt eines Mitgliedes, welche zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erklärt werden kann,
 - c) mit dem Ausschluss, der im Falle des Verzuges mit der Bezahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen nach Mahnung mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden kann, oder im Falle der Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes durch ein Mitglied vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann,
 - d) mit Beendigung der Mitgliedschaft in den Land&Forst Betrieben Österreich (aus welchem Grund auch immer).

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht,
- a) an der Vollversammlung teilzunehmen und an der Fassung von Beschlüssen durch Ausübung des Stimmrechtes mitzuwirken, in der Vollversammlung Anträge zu stellen, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben und Auskünfte gemäß § 20 Vereinsgesetz 2002 zu verlangen,
 - b) durch schriftlichen Antrag von einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu begehren und
 - c) sonstige Veranstaltungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

- 2.) Die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Vollversammlungen teilzunehmen und hierbei Anregungen und Vorschläge vorzubringen.
- 3.) Auf die zu § 3 Abs. 3 und 5 genannten Service- und/oder Unterstützungsleistungen des Verbandes haben die Mitglieder keinen Rechtsanspruch.
- 4.) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Aufgaben des Verbandes in jeder Weise zu fördern,
 - b) die Satzungen und Beschlüsse des Verbandes zu befolgen,
 - c) den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zum festgelegten Zahlungstermin gem. § 7 lit. e zu bezahlen;
 - d) den Land & Forst Betrieben Österreich als Mitglied beizutreten und die Mitgliedschaft in diesem Verein aufrecht zu erhalten.

§ 6

Organe des Verbandes

- 1.) Die Organe des Verbandes sind
 - a) die Vollversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Obmann
 - d) die Rechnungsprüfer
 - e) das Schiedsgericht
- 2.) Die Funktionsperiode der Vereinsorgane gem. Abs. 1 lit. b) bis d) beträgt drei Jahre und dauert auf jeden Fall bis zur Wahl neuer Vereinsorgane. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode erlöschen die Funktionen durch Rücktritt oder Abberufung. Vereinsorgane können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, eine Abberufung erfolgt durch die Vollversammlung. In diesen Fällen ist eine Nachwahl für die restliche Dauer der Funktionsperiode durchzuführen.

§ 7

Die Vollversammlung

Einmal jährlich ist die ordentliche Vollversammlung durch den Obmann – bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter – einzuberufen. Die ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder haben das Recht, an ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen teilzunehmen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnungen spätestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Die außerordentliche Vollversammlung findet auf Antrag des Vorstands oder von 1/10 der ordentlichen Mitglieder statt und ist durch den Obmann oder zwei Vorstandsmitglieder einzuberufen.

Der Vollversammlung obliegt:

- a) die Beschlussfassung über allenfalls strittige Tagesordnungspunkte oder sonstige strittige Verfahrensfragen,
- b) die Beschlussfassung über Richtlinien für die Verbandstätigkeit,
- c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Obmanns oder des Geschäftsführers,
- d) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über den Rechnungsabschluss und die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers,
- e) die Genehmigung des Voranschlags und die Beschlussfassung über Höhe und Zahlungstermin der jährlichen Mitgliedsbeiträge bzw. einer Aufnahmegebühr,
- f) die Wahl und Abberufung des Obmanns, seines Stellvertreters und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- g) das Recht zur Bildung von Ausschüssen der Vollversammlung
- h) die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Verbandes und über die Verwendung des Verbandsvermögens,
- k) die Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung von Organen des Verbandes sowie
- l) die Erlassung einer Wahlordnung für die in der Vollversammlung abzuhaltenen Wahlen.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit einer einberufenen Vollversammlung findet eine halbe Stunde später eine neue Vollversammlung mit gleicher Tagesordnung statt, welche auf jeden Fall und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf Satzungsänderungen.

Die Vollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes jedoch nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Verbandsmitglieder können durch mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete Vertreter auch in der Vollversammlung repräsentiert werden.

§ 7a

Zulässigkeit virtueller Versammlungen

- 1.) Die Vollversammlung kann auch virtuell und damit ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (via Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vollversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Ver-

- sammlung teilnehmen und sich via Bild- und Audioübertragung zu Wort melden und abstimmen können.
- 2.) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht ausreichend verwenden können, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.
 - 3.) In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Obmann zu treffen.
 - 4.) Die teilnehmenden Personen sind verpflichtet, den rechtlichen Vorgaben, wie z. B. der Vertraulichkeit der Sitzung und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.
 - 5.) Die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Personen gelten als anwesend. Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so hat der Verband seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen
 - 6.) Der Verband ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese seiner Sphäre zuzurechnen sind.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Obmann, einem Obmannstellvertreter und aus zumindest zwei weiteren Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Vorstandssitzungen werden durch den Obmann – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – einberufen und geleitet. Auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden und bei Stimmengleichheit die Stimme des Obmanns entscheidet. Beschlüsse können auch schriftlich, per Fax oder E-Mail im Umlaufwege gefasst werden.

Dem Vorstand hat mindestens ein Mitglied anzugehören, das Eigentümer, Eigentümervertreter oder Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes ist.

Dem Vorstand obliegt die Lenkung und Überwachung der Verbandstätigkeit, wobei er an Richtlinien und Weisungen der Vollversammlung gebunden ist. Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) die Statuierung einer Geschäftsordnung zum Zweck der Organisation der eigenen Tätigkeit

- b) die Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern,
- c) die Entscheidung über ausnahmsweise Ermäßigungen von Mitgliedsbeiträgen,
- d) die Errichtung und Leitung des Verbandsekretariats,
- e) die Vorbereitung der Vollversammlung,
- f) die Verwaltung des Verbandsvermögens,
- g) die Bildung von Ausschüssen des Vorstandes,
- h) die Beratung des Obmanns oder – mit 3/4 Mehrheit des Vorstands – die Erteilung von Weisungen an den Obmann.

Der Vorstand ist das Vollzugsorgan des Verbandes und tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.

§ 9 Obmann

Dem Obmann obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen. Zur rechtswirksamen Verpflichtung des Verbandes bei Rechtsgeschäften, sofern sie nicht auf einem Beschluss des Vorstandes oder der Vollversammlung beruhen und zusätzlich über dem Wert von € 4.000,-- liegen, ist zusätzlich zur Erklärung des Obmannes die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch der Geschäftsführer des Verbandsekretariates ermächtigt werden, an Stelle des weiteren Vorstandsmitgliedes die zur rechtswirksamen Verpflichtung des Verbandes über einen Wert von € 4.000,-- hinaus notwendige zweite Zustimmungserklärung abzugeben.

Bei Verhinderung wird der Obmann durch den Obmannstellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das an Jahren älteste, nicht verhinderte Vorstandsmitglied vertreten.

Dem Obmann obliegt – unter fortlaufender Information des gesamten Vorstands – die Leitung der Verbandstätigkeit und die Obsorge für die Durchführung von Weisungen des Vorstandes oder der Vollversammlung.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt aus dem Kreise der Verbandsmitglieder zwei Rechnungsprüfer. Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der Verbandsgebarung, wozu ihnen die erforderliche Einsicht und Aufklärung zu geben ist. Sie haben alljährlich über ihre Wahrnehmungen und über den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Jahres der Vollversammlung zu berichten.

§ 11

Ausschüsse

Jedes Kollegialorgan des Verbandes ist berechtigt, zur Behandlung bestimmter Aufgaben oder Themen Ausschüsse zu bilden, deren jeweiliger Vorsitzender an das Kollegialorgan, das den Ausschuss gebildet hat und an den Vorstand berichtet.

Im Zuge der Einrichtung des Ausschusses sind weiters dessen personelle Zusammensetzung und Vorsitzender zu beschließen.

Ausschussberichte gelten als Anträge an jenes Kollegialorgan, welches den Ausschuss eingesetzt hat.

§ 12

Mittel des Verbandes

Die für die Tätigkeit des Verbandes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Spenden und allfällige Einnahmen aus zulässigen, entgeltpflichtigen und untergeordneten Nebentätigkeiten des Verbandes sowie allfällige sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Über Beschluss der Vollversammlung können für Einzelleistungen des Verbandes an einzelne Mitglieder Gebühren festgesetzt werden, die ebenfalls den Verbandsmitteln zugeführt werden. In untergeordnetem Ausmaß kann der Verband derartige gebührenpflichtige Serviceleistungen auch zugunsten von Nichtmitgliedern erbringen.

§ 13

Geschäftsführung

Zur Besorgung der laufenden Verbandsgeschäfte wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt, der als leitender Angestellter des Verbandes nach den Weisungen des Obmanns den laufenden Geschäftsbetrieb für den Verband zu führen hat.

§ 14

Schiedsgericht / Streitigkeiten

Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten und aus dem Verbandsverhältnis insbesondere eines allfälligen Ausschlusses eines Mitgliedes sind ausschließlich durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, welchem sich sämtliche Mitglieder schon durch die Aufnahme in den Verband unterwerfen. Jeder Streitteil hat dem Verbandsobmann binnen 14 Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichtes einen Schiedsrichter aus den Reihen der Mitglieder des Verbandes namhaft zu machen.

Die Schiedsrichter einigen sich auf ein drittes Verbandsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt eine derartige Einigung über den Vorsitzenden des

Schiedsgerichtes nicht zustande, so ernennt der Verbandsobmann, im Falle seiner Involvierung oder Befangenheit das nach den Vertretungsregeln zuständige Mitglied des Vorstandes den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das gleiche gilt, wenn ein Streitteil nicht fristgerecht einen Schiedsrichter namhaft macht. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes gibt es kein vereinsinternes Rechtsmittel.

Über die Frage, wer die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen hat, spricht das Schiedsgericht ab.

§ 15

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen des Verbandes insoweit an die Mitglieder verteilt, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Ein nach der Verteilung an die Mitglieder allfällig verbleibender Rest des Verbandsvermögens ist Vereinen mit gleichen oder gleichartigen Vereinszwecken wie sie in § 2 genannt sind, zuzuwenden.

§ 16

Gleichbehandlung

Sofern in diesen Satzungen personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.